

Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

Stand: Oktober 2011

I. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge des umseitig genannten Auftraggebers (die „Gesellschaft“) mit Dritten („Lieferanten“) über den Bezug von Waren und Dienstleistungen („Lieferverträge“). Für alle Lieferverträge gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen; entgegenstehende, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Gesellschaft in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt.
- 2) Mündliche Abreden mit dem Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Gesellschaft ihnen schriftlich zugestimmt hat.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

- 1) Der Lieferant ist innerhalb einer Frist von 5 Werktagen verpflichtet, die Annahme einer Bestellung der Gesellschaft zu bestätigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Gesellschaft nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.
- 2) An Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Gesellschaft Eigentums- und Urheberrechte vor; solche Unterlagen sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden und nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert an die Gesellschaft zurückzugeben.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Gesellschaft einschließlich Verpackung ein.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Zahlung von Umsatzsteuer nur verpflichtet, wenn der Lieferant eine Rechnung übermittelt, in welcher die Umsatzsteuer ausgewiesen und die Umsatzsteuernummer des Lieferanten angegeben ist.
- 3) Rechnungen vom Lieferanten werden nur bearbeitet, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort angegebene Bestellnummer ausweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 4) Die Gesellschaft bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt. Die Gesellschaft ist - bei Zahlung sofort – zur Ziehung von 3% Skonto und bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zu 2% Skonto berechtigt.
- 5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Gesellschaft in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

- 1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3) Im Falle des Lieferverzuges ist die Gesellschaft berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Gesellschaft nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

V. Gefahrübergang - Dokumente

- 1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. In jedem Fall geht die Gefahr erst mit Empfang der Ware durch die Gesellschaft auf die Gesellschaft über.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Gesellschaft anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für welche die Gesellschaft nicht einzustehen hat.

VI. Mangeluntersuchung – Gewährleistung

- 1) Die zu liefernde Ware muss die in der Bestellung der Gesellschaft genannten Eigenschaften aufweisen, insbesondere müssen Lebensmittel in ihrer Zusammenstellung, Qualität, Verpackung und Deklaration den Angaben auf der Verpackung, den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Vereinbarungen mit der Gesellschaft entsprechen.
- 2) Die Gesellschaft untersucht die gelieferte Ware am Bestimmungsort im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges. Jeder offenkundige Mangel oder Transportschaden wird unverzüglich gerügt. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erhoben, wenn sie dem Lieferanten binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels zugeht. Verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird die Gesellschaft binnen 5 Werktagen ab deren Entdeckung rügen. Die Mängelrüge für verborgene Mängel kann in der vorgenannten Frist auch dann noch erhoben werden, wenn die Ware bereits bearbeitet bzw. veräußert worden ist.

VII. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflicht – Versicherungsschutz

- 1) Soweit die gelieferte Ware mangelhaft ist, stellt der Lieferant die Gesellschaft auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die dadurch begründet sind, dass bei Dritten durch den Mangel ein Schaden entstanden ist; die Freistellung umfasst auch Anwaltskosten der Gesellschaft;

Die vorstehende Regelung gilt bei verspäteter Lieferung entsprechend.

- 2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Gesellschaft durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Gesellschaft den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden, Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.
- 4) Im Übrigen richten sich Rechte der Gesellschaft bei Mängeln der gelieferten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft auch ohne Fristsetzung Schadensersatz verlangen kann.

VIII. Haftung für das Verschulden Dritter

- 1) Der Lieferant steht auch für das Verschulden Dritter ein, derer er sich bei der Beschaffung der Ware und ihres Transports bedient.

IX. Schutzrechte

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung frei von Rechten Dritter ist und keine Rechte Dritter verletzt. Ist Gegenstand der Lieferung ein urheberrechtlich geschütztes Werk, überträgt der Lieferant mit Lieferung an die Gesellschaft ein räumlich und zeitlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht am Werk.
- 2) Der Lieferant stellt die Gesellschaft auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf gestützt werden, dass durch die Lieferung Rechte Dritter verletzt werden.
- 3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, einschließlich Anwaltskosten.

X. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge – Klischees

- 1) Sofern die Gesellschaft dem Lieferanten (Vor-)Produkte zuliefert, behält sie sich das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung der von der Gesellschaft gelieferten (Vor-)Produkte nimmt der Lieferant für die Gesellschaft vor. Verarbeitet der Lieferant die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2) Werden die von der Gesellschaft zugelieferten (Vor-)Produkte mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Gesellschaft anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Gesellschaft.
- 3) Werkzeuge, die der Lieferant zur Ausführung der Bestellung benötigt und von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, darf der Lieferant nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nutzen: Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Gesellschaft bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Gesellschaft gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist weiter verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Gesellschaft sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Werkzeuge sind der Gesellschaft auf erste Aufforderung zurückzugeben.
- 4) Kosten für Klischees, Druckwalzen, und andere Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Ausführung der Lieferung erforderlich sind, übernimmt die Gesellschaft nicht.

XI. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nur zur Ausführung der Lieferung zu verwenden; Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gesellschaft offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltenen Kenntnisse (insbesondere: Fertigungswissen) allgemein bekannt geworden sind.

XII. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin. Dies aber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft auch berechtigt ist, gegen den Lieferanten am Gericht seines Sitzes Klage zu erheben.
- 2) Sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Ort, an welchem die Gesellschaft die Lieferung entgegennimmt.
- 3) Die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir weisen darauf hin, dass wir die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten nach § 23 Bundesdatenschutzgesetz speichern.